

### B u c h r e z e n s i o n

**Fabian Pfefferkorn**, Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit im französischen und deutschen Recht, (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 49), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2006, 314 S., € 98,-

Die Auseinandersetzung mit zumeist kriminalpolitisch motivierten Forderungen gewinnt dann an Plastizität, wenn auf Erfahrungen aus kulturell ähnlich verfassten Strafrechtsordnungen zurückgegriffen werden kann, in denen die Forderungen längst die Zustimmung des Gesetzgebers gefunden haben. So erscheint es nur selbstverständlich, dass *Pfefferkorn* mit dem hier zu besprechenden Werk eine grundlegende Debatte des deutschen Strafrechtskreises, nämlich die Debatte um die Entkriminalisierung leichter Fahrlässigkeit, im Lichte jüngerer Rechtsentwicklungen aus Frankreich bereichert und hinterfragt. Denn im Rahmen zweier Reformen aus den Jahren 1996 und 2000 reduzierte der französische Strafgesetzgeber die Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens in bestimmten Bereichen. *Pfefferkorn* durchleuchtet diese Reformen und ihre Folgen in der Rechtswirklichkeit kritisch, was freilich nicht allein für denjenigen von Interesse sein wird, welcher der Rechtsvergleichung schon um ihrer selbst willen in besonderem Maße zugetan ist. Vielmehr nutzt er die bei der kritischen Durchleuchtung gewonnenen Erkenntnisse geschickt zu einer Überprüfung der gebotenen Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit im deutschen Recht und macht seine Arbeit auf diese Weise auch für denjenigen wertvoll, der sich für die Kernfragen des deutschen Fahrlässigkeitsstrafrechts interessiert. Die Umsetzung des Anliegens des *Autors*, ausgehend von den französischen Reformen der strafbaren Fahrlässigkeit die Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht zu bestimmen, ist ihm dabei ungeachtet aller Widrigkeiten auf bemerkenswerte Weise gelungen. Denn zum einen spiegeln die französischen Reformen, wie *Pfefferkorn* selbst einräumt, das Ergebnis „spezifischer, auf deutsche Verhältnisse kaum übertragbarer rechtspolitischer Beweggründe des französischen Gesetzgebers“ wider (S. 170). Der französische Gesetzgeber reduzierte nämlich nicht etwa die Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens im Bereich der Arzthafung oder des Straßenverkehrs, sondern nahezu ausschließlich zugunsten öffentlicher Entscheidungsträger (S. 22). Zum anderen beschreibt *Pfefferkorn* – völlig zu Recht – die französische Strafrechtsprechung als „im Zuge ihrer kriminalpolitisch orientierten Herangehensweise pragmatisch und ergebnisbezogen“ (S. 94) und beklagt an anderer Stelle das Fehlen einer einheitlichen Terminologie zur Fahrlässigkeit im französischen Strafrecht (S. 35 f.). Nichtsdestoweniger vermag *Pfefferkorn* jenseits dieser nur augenscheinlich gegen einen Blick auf das französische Fahrlässigkeitsstrafrecht sprechenden Widrigkeiten aus seinen Beobachtungen Schlüsse für die Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit zu ziehen, die nur Zustimmung verdienen.

Wenn *Pfefferkorn* im Titel seiner Untersuchung von den „Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit“ spricht, geht es ihm trotz der Offenheit des Begriffs „Grenzen“ wohl um die Frage nach der Reichweite der Straflosigkeit im Bereich leichter

Fahrlässigkeit. Gleichwohl kann schon der erste Teil der Untersuchung (S. 27 ff.), in dem *Pfefferkorn* über die historische Entwicklung, die Grundlagen sowie die Besonderheiten der französischen Fahrlässigkeitsdogmatik aufklärt, die hiesige Diskussion um die Ausweitung der Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens befruchten. Hier beobachtet *Pfefferkorn* kritisch die Tendenz der französischen Strafrechtsprechung zu einer Erweiterung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Eine von ihr anerkannte Beweiserleichterung hinsichtlich des Nachweises des Kausalverlaufs betrifft Fälle, die *Pfefferkorn* „fahrlässiger Mittäterschaft“ zuordnet. Hat nachweislich jeder Beteiligte einer Gruppe ein möglicherweise erfolgursächliches Risiko geschaffen, ohne dass sich feststellen ließe, welche dieser Pflichtverletzungen für den Erfolg ursächlich geworden ist, bejaht die französische Rechtsprechung die Strafbarkeit jedes Beteiligten, sofern er sich an einer gefährlichen Handlung beteiligt und gemeinsam ein schweres Risiko verursacht hat (S. 66 f.). *Pfefferkorn* schließt sich der Kritik der französischen Lehre an dieser Entwicklung an und weist darauf hin, dass die Rechtsprechung auf diesem Wege fahrlässige Erfolgsdelikte zu konkreten Gefährdungsdelikten umdeute (S. 69 f.).

Im zweiten Teil beschreibt der *Autor* die Reformen der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit aus den Jahren 1996 und 2000 einschließlich ihrer Auswirkungen. Was die Reform vom 13.5.1996 angeht, setzt er sich zunächst mit der Entstehungsgeschichte (S. 95 ff.) und der Reichweite (S. 101 f.) der damals eingeführten Privilegierung für öffentliche Entscheidungsträger in Art. 121-3 Abs. 3 Code pénal (CP) auseinander. Dieser Vorschrift zufolge liegt keine strafbare Fahrlässigkeit vor, wenn der Betreffende die gewöhnliche Sorgfalt eingehalten hat, und zwar unter Berücksichtigung der Natur seiner im konkreten Einzelfall bestehenden Aufgaben, Funktionen, Kompetenzen sowie der Befugnisse und Mittel, über die er verfügte. Anhand eines Vergleich mit der vorherigen Strafrechtsprechung (S. 105 ff.) bezweifelt der *Autor* das Ausmaß der gegen öffentliche Entscheidungsträger gerichteten Strafverfolgung, das den Reformgesetzgeber von 1996 zur Einführung des dritten Absatzes in Art. 121-3 Abs. 3 CP bewog (S. 107). Im Zuge eines Abrisses der Reform in der Rechtswirklichkeit (S. 110 ff.) zeigt *Pfefferkorn* auf, dass die Rechtsprechung teilweise das gesetzgeberische Ziel einer Privilegierung öffentlicher Entscheidungsträger teilweise völlig verdrehe (S. 113 f.).

Sein Entkriminalisierungsanliegen verfolgte der französische Gesetzgeber mit der Reform vom 10.7.2000 weiter. Gemäß Art. 121-3 Abs. 4 CP unterliegen im Fall des vorangehenden Absatzes solche Personen erhöhten Strafbarkeitsanforderungen, die einen Schaden durch aktives Handeln oder durch unterlassene Verhinderungsmaßnahmen indirekt verursacht haben, sofern sie entweder auf offensichtlich bewusste Weise eine besondere, durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Sorgfalts- oder Sicherheitspflicht verletzt haben, oder sie ein gesteigertes Fehlverhalten („faute caractérisée“, dazu S. 140 ff., 220 ff.) begangen haben, durch die eine andere Person einem besonders schweren Risiko ausgesetzt wurde, das sie nicht übersehen konnten. Unter die zweite Alternative fallen vor allem öffentliche Entscheidungsträger und

die für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zuständigen Betriebsleiter. Nach einer umfassenden Auseinandersetzung mit den einschlägigen Lehrmeinungen (S. 123 ff.) und der Darstellung der in diesem Zusammenhang eher kasuistischen Rechtsprechung (S. 127 ff.) konstatiert *Pfefferkorn*, dass sich bislang kein einheitliches Konzept zur Abgrenzung von direkter und indirekter Kausalität herausgebildet habe und dass nicht nur Personen mit garantenähnlichen Schutz- und Überwachungsaufgaben der neuen Vorschrift unterfielen, sondern teilweise auch Falschparker, Automechaniker und Retter (S. 139).

Dass weder die Rechtsprechung noch die Literatur bei der Auslegung der beiden qualifizierten Fahrlässigkeitsmodalitäten in Art. 121-3 Abs. 4 CP versucht hätten, sich dogmatisch mit deren Voraussetzungen auseinanderzusetzen (S. 159), folgert *Pfefferkorn* wiederum aus der – von ihm breit dargestellten – Diskussion um die von Art. 121-3 Abs. 4 CP erfasste bewusste Sondernormverletzung und die besondere Pflichtverletzung (S. 139 ff.).

Im dritten Teil der Arbeit untersucht *Pfefferkorn* Art. 121-3 Abs. 4 CP aus rechtsvergleichender Sicht und diskutiert anhand einer Auseinandersetzung mit der dortigen Abstufung des Fahrlässigkeitsmaßstabes die Grenzen der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im deutschen Recht. Auf eine rechtsvergleichende Untersuchung unter dem Gesichtspunkt des Art. 121-3 Abs. 3 CP verzichtet der *Autor* demgegenüber, weil die dahinter stehenden rechtspolitischen Beweggründe des Gesetzgebers keinen Aufschluss über die Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit im deutschen Recht ermöglichen (S. 170). Überhaupt wendet sich *Pfefferkorns* Blick nunmehr von der strafrechtlichen Fahrlässigkeitshaftung von Amtsträgern ab (S. 171) und hiervon losgelöst den Tatbestandsmerkmalen des Art. 121-3 Abs. 4 CP zu.

Zuvor diskutiert er aber die Notwendigkeit der hierzulande vielfach geforderten Entkriminalisierung leichter Fahrlässigkeit und beschäftigt sich hierzu zunächst mit den an das Schuldprinzip anknüpfenden sowie kriminalpolitischen Ansätzen mit ihren jeweiligen Begründungen (S. 176 ff.). Da die Forderung nach „Entkriminalisierung“ bestimmter Fahrlässigkeitsgrade auch von der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs strafrechtlicher Fahrlässigkeit abhängt (S. 190), erörtert *Pfefferkorn* umfassend die Fahrlässigkeitsmodelle *Kindhäusers*, *Zielinskis*, *Struensees* und *Koriaths* (S. 191 ff.), denen er entweder inhaltliche Unschärfe oder eine übermäßige Weite vorwirft (S. 201). *Duttges* Fahrlässigkeitsmodell (S. 201 ff.) erachtet *Pfefferkorn* dagegen zwar unter anderem deshalb als kritikwürdig, als es mathematisch genaue, vom Einzelfall losgelöste Ergebnisse zu fördern scheine (S. 205); *Pfefferkorn* schließt sich aber *Duttges* Modell insoweit an, als es den Fahrlässigkeitsbegriff „auf einen wesentlichen Kern in Gestalt des ‚triftigen Anlasses‘“ zurückführe und damit die Unbeachtlichkeit einer abstrakten „Denkbarkeit“ entsprechender Risiken herausstelle, deren Schaffung mangels Erfolgsvorhersehbarkeit keine Missachtung fremder Rechtsgüter darstelle (S. 209). Die Gefährdungsindikatoren der Anschaulichkeit, Zugänglichkeit, Kodierung, Regelmäßigkeit, zeitlichen Präsenz, der signalisierten Gefährdungswahrscheinlichkeit und Schadensfolge, der Abhängigkeit der Wahrnehmbar-

keit von dritten Personen sowie der Dauer der Vorwarnzeit, auf die es bei *Duttges* Fahrlässigkeitsmodell ankommt, überzeugen auch *Pfefferkorn*, auch wenn er sich vor allem wegen des oben genannten Grundes *Duttges* Auffassung nicht voll anschließen will (S. 209 f.). Hiervon ausgehend meint *Pfefferkorn*, dass es keiner die Strafwürdigkeit unbewusster oder leichter Fahrlässigkeit eigenständig problematisierender Strafzweckdiskussion bedürfe (S. 210). Gehe man mit *Duttge* von einem restriktiven, an besonderen Gefährdungsindikatoren orientierten Fahrlässigkeitsbegriff des Strafrechts aus, dann könne der verbleibende Bereich „leichter“ und dennoch zugleich strafbarer Fahrlässigkeit nur noch im Rahmen des Opportunitätsprinzips oder bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (S. 211).

Hierauf diskutiert *Pfefferkorn*, ob die Fahrlässigkeitskriterien des Art. 121-3 Abs. 4 CP aus Sicht eines materiell restriktiven Straftatbegriffs die notwendige Grenze strafbarer Fahrlässigkeit markieren bzw. markieren sollten. Zur abstraktregelbezogenen Bestimmung der Grenzen der Fahrlässigkeit erscheinen *Pfefferkorn* sowohl die Modalität der bewussten Gefährdung in Art. 121-3 Abs. 2 CP (S. 212 ff.) als auch die Modalität der gesteigerten Fahrlässigkeit in Art. 121-3 Abs. 4 CP (S. 220 ff.) ungeeignet. Anhand des präziseren Kriteriums der Erkennbarkeit eines Risikos skizziert *Pfefferkorn* eine mögliche Struktur des strafbaren Fahrlässigkeitsunrechts (S. 222 ff.). Das Kriterium des „Risikos von besonderer Schwere“ in Art. 121-3 Abs. 4 CP strukturiere vor dem Hintergrund eines strafatbestandlich restriktiven Fahrlässigkeitsbegriffs als Fundament einer generalisierenden Bewertungsnorm jedes strafbare Fahrlässigkeitsunrecht. Zu bestimmen sei es aus der ex-ante-Perspektive eines Beobachters mit (quasi-)idealem Sachverhaltswissen, wobei diesbezügliche Defizite des Handelnden auf subjektiver Unrechtsebene Berücksichtigung finden müssten. Dies entspreche sachlich dem Tatbestandsmerkmal des Nicht-Übersehenkönnens in Art. 121-3 Abs. 4 CP (S. 229) und stehe im Übrigen *Duttges* Fahrlässigkeitsmodell nahe (S. 230 ff.). Damit identifiziert *Pfefferkorn* in der zweiten Fahrlässigkeitsmodalität des Art. 121-3 Abs. 4 CP „eine Umschreibung der Grundvoraussetzungen erfolgsstrafatbestandlicher Fahrlässigkeit“, was die Forderungen nach einer Entkriminalisierung leichter Fahrlässigkeit methodisch betrachtet entbehrlich erscheinen lasse (S. 232).

Eine Einschränkung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei indirekt verursachten Erfolgen (S. 233 ff.) lehnt *Pfefferkorn* dagegen überzeugend mit Blick auf die stets wertungsgebundene Abgrenzung zwischen direkter und indirekter Kausalität ab (S. 244). Dies bestätigt die nachfolgende Untersuchung der normativen Tragweite des Unmittelbarkeitskriteriums (S. 244 ff.).

Schließlich erwägt *Pfefferkorn* die Gebotenheit einer Privilegierung in Fällen mittelbarer Kausalität aufgrund des Eigenverantwortungsgrundsatzes (S. 251 ff.). Das deliktische Anschlussverhalten Dritter begründe keine pauschale Einschränkung (S. 263 f.). In Fällen vorwerfbar-unbewussten Fehlverhaltens des Opfers (S. 264 ff.) erscheine aufgrund des Selbstschutzprinzips eine Einschränkung geboten; die jeder Fahrlässigkeitsbewertung notwendig innewohnende Unbe-

stimmtheit sei hier nicht überdehnt. Der Unbestimmtheit könne durch hohe Anforderungen an Gefahrenindikatoren, etwa der Sachkompetenz des Erstverursachers, begegnet werden (S. 272).

Das durchweg deutlich werdende Engagement des *Autors* um einen restriktiven, aber zugleich auch greifbaren und möglichst objektiv nachvollziehbaren Fahrlässigkeitsbegriff ist schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu begrüßen. Lässt sich das Engagement einiger Strafrechtswissenschaftler um eine Begrenzung der Bestrafung leichter Fahrlässigkeit kriminalpolitisch durchaus nachvollziehen, so darf das Gebot vorhersehbarer Strafen nicht aus dem Blick verloren werden. Eingedenk dessen bleibt *Pfefferkorn* zu wünschen, dass seine Gedanken in der hiesigen Debatte um die Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit Gehör und Zustimmung finden.

*Prof. Dr. Martin Heger/Dr. Erol Rudolf Pohlreich, Humboldt-Universität zu Berlin*